

<p style="text-align: center;"><b>EHRUNGSSATZUNG DER LUTHERSTADT WITTENBERG (ALT)</b></p> <p>Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am 26.11.2014 folgende Ehrungssatzung beschlossen (veröffentlicht am 11.12.2014 im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg „Die neue Brücke“ Nr. 25):</p>	<p style="text-align: center;"><b>1. ÄNDERUNGSSATZUNG DER LUTHERSTADT WITTENBERG (NEU)</b></p> <p>Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am ..... folgende Ehrungssatzung beschlossen (veröffentlicht am ..... im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg „Die neue Brücke“ Nr. ...):</p>
<p style="text-align: center;"><b>Präambel</b></p> <p>Die Lutherstadt Wittenberg hat eine traditionsreiche Geschichte. Künstler, Wissenschaftler, Unternehmer, Humanisten, Philosophen und Theologen haben die Stadt in ihren Geschichtsepochen geprägt. Aktivitäten des bürgerschaftlichen Engagements im Haupt- und im Ehrenamt haben herausgehobene Ergebnisse geschaffen, die auch heute für die Lutherstadt Wittenberg große Bedeutung haben. Eigene Traditionen konnten sich entfalten. Die Bürger der Lutherstadt Wittenberg schätzen diese Traditionen.</p> <p>Als Zeichen ehrender Anerkennung für besondere Verdienste im kulturellen, sozialen, wissenschaftlichen, politischen oder wirtschaftlichen Bereich und für sonstige Verdienste zum Wohle der Allgemeinheit oder der Lutherstadt Wittenberg werden auf der Grundlage des § 22 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Ehrenbürgerrechte und Ehrenbezeichnungen verliehen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Präambel</b></p> <p>Die Lutherstadt Wittenberg hat eine traditionsreiche Geschichte. Künstler, Wissenschaftler, Unternehmer, Humanisten, Philosophen und Theologen haben die Stadt in ihren Geschichtsepochen geprägt. Aktivitäten des bürgerschaftlichen Engagements im Haupt- und im Ehrenamt haben herausgehobene Ergebnisse geschaffen, die auch heute für die Lutherstadt Wittenberg große Bedeutung haben. Eigene Traditionen konnten sich entfalten. Die Bürger der Lutherstadt Wittenberg schätzen diese Traditionen.</p> <p>Als Zeichen ehrender Anerkennung für besondere Verdienste im kulturellen, sozialen, wissenschaftlichen, politischen oder wirtschaftlichen Bereich und für sonstige Verdienste zum Wohle der Allgemeinheit oder der Lutherstadt Wittenberg werden auf der Grundlage des § 22 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Ehrenbürgerrechte und Ehrenbezeichnungen verliehen.</p>

### § 1 Bezeichnung der Ehrungen

- (1) Für herausragende und vielfältige Leistungen und Verdienste für die Lutherstadt Wittenberg kann durch Beschluss des Stadtrates der Titel **Ehrenbürger der Lutherstadt Wittenberg** verliehen werden.
- (2) Für herausragende Leistungen und Verdienste für die Lutherstadt Wittenberg kann durch Beschluss des Stadtrates die **Ehrenurkunde der Lutherstadt Wittenberg** verliehen werden. Die Ehrenurkunde kann mit einem Zusatz ergänzt werden, der auf die besonders herausragenden Leistungen und Verdienste hinweist.
- (3) Für besondere Leistungen und Verdienste für die Lutherstadt Wittenberg kann der Oberbürgermeister der Stadt die **Ehrenurkunde des Oberbürgermeisters der Lutherstadt Wittenberg** verleihen. Die Ehrenurkunde kann mit einem Zusatz ergänzt werden, der auf die besonderen Leistungen und Verdienste hinweist.
- (4) Für Leistungen und Verdienste für die Lutherstadt Wittenberg können jährlich bis zu drei Ehrungen mit dem **“Lucas-Cranach-Preis der Lutherstadt Wittenberg“** in verschiedenen Sparten verliehen werden.

### § 1 Bezeichnung der Ehrungen

- (1) Für herausragende und vielfältige Leistungen und Verdienste für die Lutherstadt Wittenberg kann durch Beschluss des Stadtrates der Titel **Ehrenbürger der Lutherstadt Wittenberg** verliehen werden.
- (5) Für herausragende Leistungen und Verdienste für die Lutherstadt Wittenberg kann durch Beschluss des Stadtrates die **Ehrenurkunde der Lutherstadt Wittenberg** verliehen werden. Die Ehrenurkunde kann mit einem Zusatz ergänzt werden, der auf die besonders herausragenden Leistungen und Verdienste hinweist.
- (6) Für besondere Leistungen und Verdienste für die Lutherstadt Wittenberg kann der Oberbürgermeister der Stadt die **Ehrenurkunde des Oberbürgermeisters der Lutherstadt Wittenberg** verleihen. Die Ehrenurkunde kann mit einem Zusatz ergänzt werden, der auf die besonderen Leistungen und Verdienste hinweist.
- (7) Für Leistungen und Verdienste für die Lutherstadt Wittenberg können jährlich bis zu drei Ehrungen mit dem **“Lucas-Cranach-Preis der Lutherstadt Wittenberg“** in verschiedenen Sparten verliehen werden.

### § 2 Ehrenbürgerwürde

- (1) Die Ehrenbürgerwürde der Lutherstadt Wittenberg kann nur durch nicht öffentlichen Beschluss des Stadtrates auf Vorschlag von mindestens zwei Fraktionen des Stadtrates, die mindestens 30 v. H. der Mitglieder des Stadtrates bedeuten müssen, oder auf Vorschlag des Oberbürgermeisters, der der Unterstützung mindestens einer Fraktion des Stadtrates bedarf, für herausragende und vielfältige Leistungen und Verdienste für die Lutherstadt verliehen werden. Die Verdienste des zu Ehrenden sollen dem Gemeinwohl gedient haben, uneigennützig und ohne Berücksichtigung von Sonderinteressen von Bevölkerungsgruppen für die Gesamtbürgerschaft wirken sowie dauerhafte mindestens heimatgeschichtliche Bedeutung besitzen.
- (2) Die Ehrenbürgerwürde wird nur an lebende Personen verliehen. Mit dem Tod des Geehrten erlischt die Ehrenbürgerwürde.

### § 2 Ehrenbürgerwürde

- (1) Die Ehrenbürgerwürde der Lutherstadt Wittenberg kann nur durch nicht öffentlichen Beschluss des Stadtrates auf Vorschlag von mindestens zwei Fraktionen des Stadtrates, die mindestens 30 v. H. der Mitglieder des Stadtrates bedeuten müssen, oder auf Vorschlag des Oberbürgermeisters, der der Unterstützung mindestens einer Fraktion des Stadtrates bedarf, für herausragende und vielfältige Leistungen und Verdienste für die Lutherstadt verliehen werden. Die Verdienste des zu Ehrenden sollen dem Gemeinwohl gedient haben, uneigennützig und ohne Berücksichtigung von Sonderinteressen von Bevölkerungsgruppen für die Gesamtbürgerschaft wirken sowie dauerhafte mindestens heimatgeschichtliche Bedeutung besitzen.
- (2) Die Ehrenbürgerwürde wird nur an lebende Personen verliehen. Mit dem Tod des Geehrten erlischt die Ehrenbürgerwürde.

(3) Die Ehrenbürgerwürde wird anlässlich eines vom Stadtrat zu bestimmenden Termins, in feierlicher Form verliehen. Diese soll die Bedeutung der Auszeichnung unterstreichen.

(4) Die Ehrenbürgerwürde wird symbolisch durch eine Urkunde verliehen. Sie trägt folgenden Wortlaut:

Ehrenbürgerbrief

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg ernennt  
Herrn

für seine herausragenden und vielfältigen Leistungen und  
Verdienste für die Lutherstadt Wittenberg zum „Ehrenbürger der  
Lutherstadt Wittenberg“

Als Ausdruck des Respekts und in Würdigung seiner stets  
gezeigten Verbundenheit zur Lutherstadt Wittenberg wird ihm die  
Ehrenbürgerwürde verliehen.

Lutherstadt Wittenberg, ...

Oberbürgermeister                      Vorsitzender des Stadtrates

(5) Der Ehrenbürger trägt sich in das Goldene Buch der Stadt ein.

(6) An die Ehrenbürgerwürde sind folgende Rechte gebunden:

- a) Die geehrte Persönlichkeit trägt den Titel „Ehrenbürger der Lutherstadt Wittenberg“.
- b) Er wird zu Festveranstaltungen der Lutherstadt Wittenberg eingeladen und erhält einen Ehrenplatz.
- c) Bei Ehrenbürgern, die ihren Wohnsitz innerhalb Deutschlands haben, übernimmt die Lutherstadt Wittenberg die entstehenden Fahrtkosten für die An- und Abreise zu diesen Veranstaltungen. Bei im Ausland lebenden Ehrenbürgern können die vollständigen oder teilweisen anfallenden Reisekosten nach eingehender Prüfung und Befürwortung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses übernommen werden.

(3) Die Ehrenbürgerwürde wird anlässlich eines vom Stadtrat zu bestimmenden Termins, in feierlicher Form verliehen. Diese soll die Bedeutung der Auszeichnung unterstreichen.

(4) Die Ehrenbürgerwürde wird symbolisch durch eine Urkunde verliehen. Sie trägt folgenden Wortlaut:

Ehrenbürgerbrief

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg ernennt  
Herrn

für seine herausragenden und vielfältigen Leistungen und  
Verdienste für die Lutherstadt Wittenberg zum „Ehrenbürger der  
Lutherstadt Wittenberg“

Als Ausdruck des Respekts und in Würdigung seiner stets  
gezeigten Verbundenheit zur Lutherstadt Wittenberg wird ihm die  
Ehrenbürgerwürde verliehen.

Lutherstadt Wittenberg, ...

Oberbürgermeister                      Vorsitzender des Stadtrates

(5) Der Ehrenbürger trägt sich in das Goldene Buch der Stadt ein.

(6) An die Ehrenbürgerwürde sind folgende Rechte gebunden:

- a) Die geehrte Persönlichkeit trägt den Titel „Ehrenbürger der Lutherstadt Wittenberg“.
- b) Er wird zu Festveranstaltungen der Lutherstadt Wittenberg eingeladen und erhält einen Ehrenplatz.
- c) Bei Ehrenbürgern, die ihren Wohnsitz innerhalb Deutschlands haben, übernimmt die Lutherstadt Wittenberg die entstehenden Fahrtkosten für die An- und Abreise zu diesen Veranstaltungen. Bei im Ausland lebenden Ehrenbürgern können die vollständigen oder teilweisen anfallenden Reisekosten nach eingehender Prüfung und Befürwortung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses übernommen werden.

<p>d) Der Ehrenbürger kann durch Namensgebung einer Straße, eines Platzes oder Gebäudes, oder durch Anbringen eines Emaille-Schildes im öffentlichen Straßenraum eine Ehrung erhalten.</p> <p>e) Ehrenbürger erhalten regelmäßig die Pressestimmen der Lutherstadt Wittenberg.</p> <p>(7) Die Ehrenbürgerschaft kann durch Beschluss des Stadtrates, der einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder bedarf, widerrufen werden, wenn sich der Geehrte unwürdig verhalten hat. Der Widerruf wird öffentlich bekannt gemacht.</p>	<p>d) Der Ehrenbürger kann durch Namensgebung einer Straße, eines Platzes oder Gebäudes, oder durch Anbringen eines Emaille-Schildes im öffentlichen Straßenraum eine Ehrung erhalten.</p> <p>e) Ehrenbürger erhalten regelmäßig die Pressestimmen der Lutherstadt Wittenberg.</p> <p>(7) Die Ehrenbürgerschaft kann durch Beschluss des Stadtrates, der einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder bedarf, widerrufen werden, wenn sich der Geehrte unwürdig verhalten hat. Der Widerruf wird öffentlich bekannt gemacht.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Ehrenurkunde der Lutherstadt Wittenberg</b></p> <p>(1) Die „Ehrenurkunde der Lutherstadt Wittenberg“ kann nur durch nicht öffentlichen Beschluss des Stadtrates auf Vorschlag von mindestens einer Fraktion des Stadtrates oder auf Vorschlag des Oberbürgermeisters für herausragende Leistungen und Verdienste für die Lutherstadt Wittenberg verliehen werden. Die Verdienste des zu Ehrenden sollen dem Gemeinwohl gedient haben sowie uneigennützig und ohne Berücksichtigung von Sonderinteressen von Bevölkerungsgruppen für die Bürgerschaft wirken und dauerhafte Bedeutung besitzen. Die Verleihung der Ehrenurkunde ist mit der Bezeichnung des Bereiches der besonderen Verdienste oder der Verdienste selbst zu verbinden und hat folgenden Wortlaut:</p> <p style="text-align: center;">Ehrenurkunde der Lutherstadt Wittenberg</p> <p style="text-align: center;">überreicht an ...</p> <p style="text-align: center;">Mit Ihrem langjährigen Wirken und bürgerschaftlichen Engagement haben Sie sich in besonderer Weise um die Lutherstadt Wittenberg verdient gemacht.</p> <p>Lutherstadt Wittenberg, den ...</p> <p>Oberbürgermeister</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Ehrenurkunde der Lutherstadt Wittenberg</b></p> <p>(1) Die „Ehrenurkunde der Lutherstadt Wittenberg“ kann nur durch nicht öffentlichen Beschluss des Stadtrates auf Vorschlag von mindestens einer Fraktion des Stadtrates oder auf Vorschlag des Oberbürgermeisters für herausragende Leistungen und Verdienste für die Lutherstadt Wittenberg verliehen werden. Die Verdienste des zu Ehrenden sollen dem Gemeinwohl gedient haben sowie uneigennützig und ohne Berücksichtigung von Sonderinteressen von Bevölkerungsgruppen für die Bürgerschaft wirken und dauerhafte Bedeutung besitzen. Die Verleihung der Ehrenurkunde ist mit der Bezeichnung des Bereiches der besonderen Verdienste oder der Verdienste selbst zu verbinden und hat folgenden Wortlaut:</p> <p style="text-align: center;">Ehrenurkunde der Lutherstadt Wittenberg</p> <p style="text-align: center;">überreicht an ...</p> <p style="text-align: center;">Mit Ihrem langjährigen Wirken und bürgerschaftlichen Engagement haben Sie sich in besonderer Weise um die Lutherstadt Wittenberg verdient gemacht.</p> <p>Lutherstadt Wittenberg, den ...</p> <p>Oberbürgermeister</p>

(2) Die „Ehrenurkunde der Lutherstadt Wittenberg“ wird nur an lebende Personen verliehen. Die Trägerschaft nach § 1 Abs. 5 kann dauerhaft dokumentiert werden.

(3) Die „Ehrenurkunde der Lutherstadt Wittenberg“ kann durch Beschluss des Stadtrates, der einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bedarf, entzogen werden, wenn sich die geehrte Person unwürdig verhalten hat. Der Entzug der Ehrenurkunde wird öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die „Ehrenurkunde der Lutherstadt Wittenberg“ wird nur an lebende Personen verliehen. Die Trägerschaft nach § 1 Abs. 5 kann dauerhaft dokumentiert werden.

(3) Die „Ehrenurkunde der Lutherstadt Wittenberg“ kann durch Beschluss des Stadtrates, der einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bedarf, entzogen werden, wenn sich die geehrte Person unwürdig verhalten hat. Der Entzug der Ehrenurkunde wird öffentlich bekannt gemacht.

#### **§ 4 Ehrenurkunde des Oberbürgermeisters der Lutherstadt Wittenberg**

(1) Die „Ehrenurkunde des Oberbürgermeisters der Lutherstadt Wittenberg“ kann auf Antrag oder Vorschlag für besondere Leistungen und Verdienste für die Lutherstadt Wittenberg verliehen werden. Die Verdienste des zu Ehrenden sollen dem Gemeinwohl gedient, uneigennützig und ohne Berücksichtigung von Sonderinteressen von Bevölkerungsgruppen für die Bürgerschaft gewirkt und dauerhafte Bedeutung haben. Die Verleihung der Ehrenurkunde ist mit der Bezeichnung des Bereiches der besonderen Verdienste oder der Verdienste selbst zu verbinden.

(2) Die „Ehrenurkunde des Oberbürgermeisters der Lutherstadt Wittenberg“ wird an lebende Personen, Institutionen, Vereine und Verbände verliehen.

Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

Ehrenurkunde

Überreicht durch den Oberbürgermeister anlässlich des...

Oberbürgermeister

(3) Die Ehrenurkunde wird in der Regel im Zusammenhang mit einem besonderen Ereignis der zu ehrenden Person, Institution bzw. des zu ehrenden Vereins, Verbandes verliehen.

#### **§ 4 Ehrenurkunde des Oberbürgermeisters der Lutherstadt Wittenberg**

(1) Die „Ehrenurkunde des Oberbürgermeisters der Lutherstadt Wittenberg“ kann auf Antrag oder Vorschlag für besondere Leistungen und Verdienste für die Lutherstadt Wittenberg verliehen werden. Die Verdienste des zu Ehrenden sollen dem Gemeinwohl gedient, uneigennützig und ohne Berücksichtigung von Sonderinteressen von Bevölkerungsgruppen für die Bürgerschaft gewirkt und dauerhafte Bedeutung haben. Die Verleihung der Ehrenurkunde ist mit der Bezeichnung des Bereiches der besonderen Verdienste oder der Verdienste selbst zu verbinden.

(2) Die „Ehrenurkunde des Oberbürgermeisters der Lutherstadt Wittenberg“ wird an lebende Personen, Institutionen, Vereine und Verbände verliehen.

Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

Ehrenurkunde

Überreicht durch den Oberbürgermeister anlässlich des...

Oberbürgermeister

(3) Die Ehrenurkunde wird in der Regel im Zusammenhang mit einem besonderen Ereignis der zu ehrenden Person, Institution bzw. des zu ehrenden Vereins, Verbandes verliehen.

<p>(4) Die „Ehrenurkunde des Oberbürgermeisters der Lutherstadt Wittenberg“ kann durch den Oberbürgermeister entzogen werden, wenn sich der Geehrte unwürdig verhalten hat.</p>	<p>(4) Die „Ehrenurkunde des Oberbürgermeisters der Lutherstadt Wittenberg“ kann durch den Oberbürgermeister entzogen werden, wenn sich der Geehrte unwürdig verhalten hat.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Lucas-Cranach-Preis</b></p> <p>(1) Der „Lucas-Cranach-Preis“ kann jährlich in drei Kategorien verliehen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kunst und Kultur</li> <li>- Arbeit im Ehrenamt</li> <li>- Impulse für die Stadt</li> </ul> <p>Die Verdienste des zu Ehrenden sollen dem Gemeinwohl gedient haben.</p> <p>(2) Der Preis besteht aus einer Urkunde und aus einer Ehrenmedaille.</p> <p>(3) Der Preis kann mit einer Sach- oder Finanzzuwendung verbunden werden. Er wird in der Regel zum Neujahrsempfang der Lutherstadt Wittenberg verliehen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Lucas-Cranach-Preis</b></p> <p>(1) Der „Lucas-Cranach-Preis“ kann jährlich in drei Kategorien verliehen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kunst und Kultur</li> <li>- Arbeit im Ehrenamt</li> <li>- Impulse für die Stadt</li> </ul> <p>Die Verdienste des zu Ehrenden sollen dem Gemeinwohl gedient haben.</p> <p>(2) Der Preis besteht aus einer Urkunde und aus einer Ehrenmedaille.</p> <p><b>(3) Der Preis kann an eine Einzelperson, eine Gruppe (für eine projektbezogene Arbeit) oder an einen eingetragenen Verein verliehen werden.</b></p> <p><b>(4) Der Preis kann für eine einmalige besondere Leistung verliehen werden.</b></p> <p>(5) Der Preis kann mit einer Sach- oder Finanzzuwendung verbunden werden. Er wird in der Regel zum Neujahrsempfang der Lutherstadt Wittenberg verliehen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Verfahren</b></p> <p>(1) Die Auszeichnungen nach § 1 Abs. 1, 2 und 4 werden im „Ältestenrat“ oder, soweit ein solcher nicht besteht, im Haupt- und Wirtschaftsausschuss beraten und dem Stadtrat zur Annahme empfohlen.</p> <p>(2) Eine Entscheidung zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft nach § 1 Abs. 1 ist im Stadtrat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder zu treffen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Verfahren</b></p> <p>(1) Die Auszeichnungen nach § 1 Abs. 1, 2 und 4 werden im „Ältestenrat“ oder, soweit ein solcher nicht besteht, im Haupt- und Wirtschaftsausschuss beraten und dem Stadtrat zur Annahme empfohlen.</p> <p>(2) Eine Entscheidung zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft nach § 1 Abs. 1 ist im Stadtrat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder zu treffen.</p>

<p>(3) Alle Entscheidungen nach dieser Satzung werden in nicht öffentlichen Sitzungen der beteiligten Gremien beraten und entschieden. Die Endbeschlüsse der Verfahren treten mit der Übergabe der Ehrung in Kraft und werden danach oder in besonderen Fällen auch vor der Übergabe der Ehrung öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>(4) Die Auszeichnung nimmt der Oberbürgermeister vor.</p>	<p>(3) Alle Entscheidungen nach dieser Satzung werden in nicht öffentlichen Sitzungen der beteiligten Gremien beraten und entschieden. Die Endbeschlüsse der Verfahren treten mit der Übergabe der Ehrung in Kraft und werden danach oder in besonderen Fällen auch vor der Übergabe der Ehrung öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>(4) Die Auszeichnung nimmt der Oberbürgermeister vor.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Sprachliche Gleichstellung</b></p> <p>Personen, Funktionen und ähnliche Bezeichnungen in dieser Satzung gelten in geschlechtsunabhängiger Form.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Sprachliche Gleichstellung</b></p> <p>Personen, Funktionen und ähnliche Bezeichnungen in dieser Satzung gelten in geschlechtsunabhängiger Form.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 In-Kraft-Treten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrungssatzung der Lutherstadt Wittenberg vom 01.10.2010 außer Kraft.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister kann im Benehmen mit dem Haupt- und Wirtschaftsausschuss besondere Verfahrensvorschriften zur Durchführung dieser Ehrungssatzung erlassen.</p> <p>Lutherstadt Wittenberg, den 12.12.2014</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 In-Kraft-Treten</b></p> <p>(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrungssatzung der Lutherstadt Wittenberg vom 01.10.2010 außer Kraft.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister kann im Benehmen mit dem Haupt- und Wirtschaftsausschuss besondere Verfahrensvorschriften zur Durchführung dieser Ehrungssatzung erlassen.</p> <p>Lutherstadt Wittenberg, den .....</p>